



Bern, 01.11.2007

---

## Information e-dec Info (15)

# Letzte Neuigkeiten zum Produktions-Release vom 11.11.2007

---

Nebst den in der e-dec Info 14 bereits erwähnten Neuerungen werden mit dem Release vom 11.11.2007 folgende Bereiche umgesetzt:

### Einfuhrliste und Bezugsschein werden mit einem neuen Service erstellt

Durch die Erstellung der EL und des BS mit dem neuen Service gibt es einige Änderung im Darstellungsbereich: Die Kopfdaten werden nur noch in zwei Spalten dargestellt (vorher z.B. MWST-Nr. und Incoterms in 3. Spalte), Feld Beförderung mit Erklärungstext ergänzt und dafür alle Werte in einer Zeile dargestellt, in den Positionsdaten einige Verschiebungen in der Darstellung (Tabulatoren) sowie Angabe des Wertes Eigenmasse nur noch wenn dieser verlangt und ausgefüllt ist.

### NZE-Pflicht nach Ländergruppen unterschiedlich

Analog den Zollansätzen sind auch gewisse Massnahmen nach Ländern unterschiedlich in den Stammdaten abgelegt (zur Zeit nichtzollrechtliche Erlasse im Bereich Pflanzenschutz bei 15 Tarifnummern). Diese Logik wird den Kunden bisher nicht weitergegeben (d.h. die Relevanz eines NZE auf Stufe Land ist in den Kundenstammdatenfiles nicht abgebildet). In der Folge kann es bei der Plausibilitätsprüfung im Kundensystem Probleme geben, weil trotz fehlendem Vermerk im t@res für z.B. EU-Länder, der Kunde wie für Nicht-EU-Länder den NZE-Pflichtcode 2 angeben muss. Weil wir davon ausgehen, dass solche Unterscheidungen nach Ländern zukünftig noch für andere Massnahmen eingeführt werden (Bewilligungspflicht, Zusatzabgaben), prüfen wir zur Zeit die Weitergabe der Länderunterscheidungen in den edec TariffMasterData-files. Bis zu einer allfälligen Realisierung können die Zollpartner Ihre Plausibilitätsprüfung im Bereich NZE entweder deaktivieren (R144a-c und R170) oder im Bedarfsfall die Fehlermeldung mit dem NZE-Pflichtcode 2 (anstatt 0) übersteuern. Über das weitere Vorgehen in diesem Bereich informieren wir laufend.

### Vereinfachung der Vorschrift über die Meldungen an die Eidg. Weinhandelskommission

Bei Veranlagungen von frischen Trauben zur Kelterung sowie Wein aus frischen Weintrauben mussten bisher in der Zollanmeldung diverse Angaben zu Handen der Eidg. Weinhandelskommission gemacht werden. Diese Bestimmungen wurden nun gelockert, in der Einfuhrzollanmeldung muss neu nur noch der Versender obligatorisch angegeben werden (wird mit der neuen Plausibilitätsregel R264 sichergestellt). Details zu dieser Änderung können der [Information "Vereinfachung der Vorschrift über die Meldung an die Eidg. Weinhandelskommission"](#) entnommen werden.

Für Fragen steht Ihnen der Helpdesk e-dec gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen  
e-dec Helpdesk